

Präambel:

Die Dienstpflicht der Lehrerinnen und Lehrer zur Aufsicht über die Schüler im schulischen Kontext leitet sich ab aus dem Minderjährigenschutz und aus der Fürsorge- und Verkehrssicherungspflicht, die aus dem Schulverhältnis folgt und die im Übrigen auch für volljährige Schüler gilt. Für die Organisation der Aufsicht trägt die Schulleitung die Verantwortung.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Schulgelände, die Orte aller Schulveranstaltungen und zeitlich auf den Unterricht, die Pausen, auf Schulfahrten und sonstige schulische Veranstaltungen, auch wenn die Teilnahme freigestellt ist.

Das Maß der Aufsichtspflicht ergibt sich im Einzelfall aus vernünftiger Abwägung zwischen der Verpflichtung zur Vermeidung von Schaden, den Erfordernissen der Praktikabilität und dem Erziehungsauftrag der Schule.

Aufsichtsmaßnahmen sind somit unter anderem abhängig von dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Schüler, den räumlichen Verhältnissen am Ort der Aufsichtsführung und erkennbaren, akuten Gefährdungsmöglichkeiten (z. B. stark befahrenes Gelände, Baustellen, etc.).

Eine Aufsichtspflicht der Schule endet, wenn sich ein Schüler unerlaubt vom Schulgelände bzw. von der Gruppe entfernt.

Für das Schubart-Gymnasium heißt das:

- Das Schulgelände ist das unmittelbare Gelände, auf dem sich unser Gymnasium befindet. Die beaufsichtigten Pausenhofbereiche sind den Schülerinnen und Schülern bekannt und u.a. in Aushängen und auf der Schulhomepage gekennzeichnet.
- **Schüler der Klassen 5 - 9** dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit (inklusive aller Vormittagspausen) und in etwaigen Hohlstunden **nicht** verlassen. Sollten sie dieses Gebot nicht beachten, wird die Schulleitung im Rahmen eines Gespräches an das Verantwortungsbewusstsein der Schüler/innen appellieren. Nach dem zweiten Gespräch erhalten die Eltern der Schülerin/des Schülers eine entsprechende Mitteilung durch die Schule. Sollten die Schülerinnen und Schüler sich weiterhin uneinsichtig zeigen, so bleibt der Schulleitung nach Ausschöpfung der pädagogischen Maßnahmen keine andere Möglichkeit, als mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG) zu reagieren.
- **Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 - JS 2** haben keinen gesetzlichen Versicherungsschutz, wenn sie in den Vormittagspausen und Hohlstunden das Schulgelände verlassen.
- Schülerinnen und Schüler des Schubart-Gymnasiums dürfen sich während der Unterrichtszeit, in Hohlstunden und in den Pausen **nicht auf dem Grundstück der Tankstelle** aufhalten. Bei Nichtbeachtung greifen die oben beschriebenen Maßnahmen.
- In der **Mittagspause** dürfen die Schüler das Schulgelände verlassen, um ihr Mittagessen zu kaufen und/oder einzunehmen.
(Hinweis Siehe http://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/versicherte/kinderschueler-studierende/UV_Schutz_Schulwege.pdf)

